

# Satzung

## des Kreisjugendringes des Rhein-Hunsrück-Kreises (KJR Rhein-Hunsrück)

### § 1

---

#### Name, Rechtsform, Sitz

---

- (1) Der Verein führt den Namen "Kreisjugendring des Rhein-Hunsrück-Kreises", im folgenden KJR genannt, und ist eine freiwillige Arbeitsgemeinschaft im Rhein-Hunsrück-Kreis tätiger Jugendorganisationen, deren Eigenart und Unabhängigkeit unberührt bleibt.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Der KJR hat seinen Sitz in Simmern/Hunsrück.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2

---

#### Zweck

---

- (1) Der KJR verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendpflege.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Aufgaben:

- a) das gegenseitige Verständnis und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit unter den Jugendorganisationen zu fördern,
  - b) die Interessen und die Rechte der freien Jugendarbeit gegenüber der Öffentlichkeit, den Volksvertretungen und den Behörden zu vertreten,
  - c) als beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuß des Kreistages mitzuwirken,
  - d) zu Fragen des Jugendrechts und der Jugendpflege Vorschläge zu machen und Stellung zu nehmen,
  - e) Erfahrungen untereinander auszutauschen,
  - f) Veranstaltungen und Aktionen anzuregen, zu planen und durchzuführen,
  - g) die Demokratisierung in allen Bereichen der Gesellschaft voranzutreiben, das Umweltbewußtsein innerhalb der Jugend zu fördern, sowie den Benachteiligungen von Mädchen und jungen Frauen entgegenzuwirken.
- (2) Der KJR wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
  - (3) Der KJR gehört gemäß der Satzung des Landesjugendrings Rheinland-Pfalz e.V. der Vollversammlung des Landesjugendringes mit beratender Stimme an.

### § 3

---

#### Mitglieder

---

- (1) Dem KJR können alle im Kreisgebiet tätigen Jugendverbände und Jugendgruppen angehören, wenn sie das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland mit den darin verankerten Grundrechten anerkennen, nicht parteipolitisch ausgerichtet sind und nicht gewerbliche Zwecke verfolgen.
- (2) Im Kreisgebiet tätige Jugendorganisationen, die einem Erwachsenenverband angehören, können Mitglied werden, wenn sie inhaltlich eigenständig sind und ihre Leitung selbst wählen können.
- (3) Der Kreisjugendring unterscheidet folgende Mitgliedschaften:
  - a) Jugendverbände, die ein Vertretungsgremium auf Kreisebene sind.  
- Diese werden als **Kreisverbände** bezeichnet. -
  - b) Jugendverbände, die auf Grund ihrer organisatorischen Struktur und Vertretungsgremien nicht den Kreisverbänden zugeordnet werden können, aber kreisweite Jugendarbeit leisten.  
- Diese werden als **Sammelverbände** bezeichnet. -
  - c) Jugendgruppen, die auf Ortsebene begrenzt Jugendarbeit leisten.  
- Diese werden als **Einzelgruppen** bezeichnet. -

### § 4

---

#### Beginn und Ende der Mitgliedschaft

---

- (1) Über Aufnahme in den KJR entscheidet die Vollversammlung. Aufnahmeanträge sind schriftlich unter Beifügung der Satzung / Jugendordnung zu stellen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Auflösung des Mitgliedsverbandes oder der Mitgliedsgruppe.
- (3) Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen. Er ist schriftlich, mindestens 2 Monate im Voraus zu erklären.
- (4) Mitglieder, die ihren Pflichten wiederholt nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des KJR schädigen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann die Vollversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.
- (5) Jedes Mitglied im KJR kann den Antrag auf Ausschluß eines anderen Mitgliedes stellen. Der Antrag muß schriftlich unter Angabe der Gründe erfolgen. Über den Antrag entscheidet die Vollversammlung mit Zweidrittelmehrheit.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Rechtsanspruch an den KJR.

### § 5

---

#### Rechte und Pflichten der Mitglieder

---

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht
  - a) nach Maßgabe der Satzung an den Versammlungen der Organe des KJR teilzunehmen und dort Anträge zu stellen,
  - b) an allen Veranstaltungen des KJR teilzunehmen,
  - c) sich von den Organen des KJR kostenlos beraten zu lassen.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht

- a) allgemeine Anordnungen, die von den zuständigen Organen des KJR als für alle Mitglieder bindend erlassen werden, einzuhalten.
- b) jährlich den Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird in der Vollversammlung festgelegt.

## § 6

---

### Organe

---

(1) Die Organe des KJR sind:

- a) Die Vollversammlung ( § 7 )
- b) Der erweiterte Vorstand ( § 8 )
- c) Der Vorstand ( § 9 )

## § 7

---

### Die Vollversammlung

---

(1) Die Vollversammlung setzt sich zusammen aus:

- a) maximal 4 stimmberechtigten Mitgliedern eines jeden **Kreisverbandes** (nach § 3, Abs. (3) a)),
- b) maximal 4 stimmberechtigten Mitgliedern eines jeden **Sammelverbandes** (nach § 3, Abs. (3) b)),
- c) je einem stimmberechtigten Vertreter einer jeden **Einzelgruppe** (nach § 3, Abs. (3) c)),
- d) dem/r Vorsitzenden und dem/r stellv. Vorsitzenden mit je einer Stimme,
- e) den Kreisjugendpfleger/innen mit beratender Stimme,
- f) Mitglieder des KJR und der Jugendverbände im Jugendhilfeausschuß, sofern sie nicht stimmberechtigte Delegierte eines Mitgliedsverbandes sind, mit beratender Stimme,

(2) Stimmenübertragung ist nicht zulässig,

(3) Personen, deren Teilnahme den Beratungen förderlich sind, können auf Einladung des Vorstandes mit beratender Stimme an der Vollversammlung teilnehmen.

(4) Die Vollversammlung ist zuständig für:

- a) Aufnahme von Mitgliedern,
- b) Entgegennahme der Geschäftsberichte,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Wahl des Vorstandes sowie der Kassenprüfer,
- e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- f) Beschlußfassung über alle Anträge an die Vollversammlung.

(5) Die Vollversammlung findet in jedem zweiten Jahr mit Wahlen zum Vorstand statt, dazwischen in der Ausgestaltung einer Arbeitstagung mit Fachthemen für die Mitgliedsverbände. Sie ist darüber hinaus dann einzuberufen, wenn der Vorstand oder der erweiterte Vorstand dies für erforderlich halten, oder 1/3 der Mitgliedsverbände dies schriftlich beantragen. Die Einladung ergeht mindestens 3 Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung an alle Mitglieder.

(6) Anträge an die Vollversammlung sind spätestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

- (7) Der/die Vorsitzende oder der/die StellvertreterIn eröffnet, leitet und schließt die Vollversammlung. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder / Delegierten beschlussfähig.
- (8) Es gilt folgende Wahlordnung.
- a) Sämtliche Wahlen führt ein Wahlausschuß durch, der aus einem Vorsitzenden und 2 Beisitzern besteht, welche mit je einem Stellvertreter vom Vorstand vor jeder Vollversammlung, bei der Wahlen fällig sind, bestellt werden. Werden Mitglieder des Wahlausschusses im Laufe der Wahl vorgeschlagen und nehmen sie diesen Vorschlag an, so scheidet sie aus dem Wahlausschuß aus und werden durch ihre Stellvertreter ersetzt. Der Wahlausschuß entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und stellt das Wahlergebnis fest.
  - b) Wird nur ein Vorschlag eingereicht, kann offen gewählt werden.
  - c) Werden mehrere Vorschläge eingereicht, muß geheim abgestimmt werden. Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, wird zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl durchgeführt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
  - d) Einsprüche gegen die Wahl sind noch während des Verlaufs der Vollversammlung einzulegen. Sie können nur damit begründet werden, daß die Wahlordnung nicht eingehalten, die Satzung verletzt oder gegen einen Bewerber mit unerlaubten Mitteln ( Beleidigung, Verleumdung) agitiert worden sei. Die Vollversammlung entscheidet sofort endgültig über diese Einsprüche, nachdem der Einsprechende seinen Einspruch vor der Vollversammlung begründet und der Vorsitzende des Wahlausschusses Stellung genommen hat.

## § 8

---

### Der erweiterte Vorstand

---

- (1) Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind in der aktiven Jugendarbeit stehende Vertreter/innen der Mitglieder, wobei je ein Vertreter pro Mitglied stimmberechtigt ist, sowie die Mitglieder des Vorstands, die über je eine Stimme verfügen.
- (2) Als beratende Mitglieder können dem erweiterten Vorstand angehören:
  - a) der/die Kreisjugendpfleger/in/nen,
  - b) Persönlichkeiten, deren Teilnahme den Beratungen förderlich ist, auf Einladung des Vorstandes.
- (3) Der erweiterte Vorstand beschließt über Angelegenheiten, welche der Vorstand an ihn verwiesen hat. Er soll mindestens 2 mal im Jahr tagen.
- (4) Der/die Vorsitzende oder sein/e/ihr/e Stellvertreter/in leiten die Sitzung des erweiterten Vorstands und berufen den erweiterten Vorstand mindestens 2 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung ein.

## §9

---

### Der Vorstand

---

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem/der Vorsitzenden,
  - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem/der Schriftführer/in,
  - d) dem/der Kassenwart/in,
  - e) einer/einem Beisitzer/in.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und deren Stellvertreter/in. Der/die Vorsitzende und sein/e/ihr/e Stellvertreter/in sind je alleinvertretungsberechtigt.

- (3) Der Vorstand wird von der Vollversammlung auf 2 Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des KJR und der laufenden Verwaltung, sofern nicht die Vollversammlung zuständig ist. Er ist beschlußfähig, wenn außer dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/in mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, Schriftführer/in, Kassenwart/in oder Beisitzer/in bei deren vorzeitigem Ausscheiden aus ihrem Amt bis zur nächsten Vollversammlung zu ersetzen.
- (6) Aufgaben des Vorstandes sind:
  - a) Vertretung des KJR nach außen. Der Vorstand kann jedoch auch Mitglieder des erweiterten Vorstandes mit dieser Aufgabe beauftragen.
  - b) Umsetzung der Beschlüsse der Vollversammlung
  - c) Einberufung und Leitung der Vollversammlung
  - d) Einberufung und Leitung der Sitzungen des erweiterten Vorstandes
  - e) Einsetzung von Ausschüssen zur Bewältigung bestimmter Aufgaben.
- (7) Der Schriftführer erledigt die laufenden Verwaltungsgeschäfte des KJR nach den Richtlinien des erweiterten Vorstandes und den Anweisungen des/der Vorsitzenden.
- (8) Der Kassenwart erledigt die Kassengeschäfte. Er ist berechtigt:
  - a) Zahlungen für den KJR anzunehmen und dafür zu bescheinigen.
  - b) Zahlungen bis zu 250 Euro selbständig für den KJR zu leisten.
  - c) Zahlungen über 250 Euro auf Anweisung des/der Vorsitzenden zu leisten.

Nach Abschluß des Geschäftsjahres fertigt der Kassenwart den Jahresabschluß. Dieser ist von 2 Kassenprüfern auf seine sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen, und danach zusammen mit dem Bericht der Kassenprüfer der Vollversammlung vorzulegen. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 10**

---

### **Gemeinsame Bestimmungen für die Organe**

---

- (1) Die Organe beschließen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Wird Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, so muß diesem Antrag mindestens 1/4 der an der Abstimmung beteiligten Stimmberechtigten zustimmen.
- (2) Mitglieder der Organe dürfen an Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.
- (3) Über die Sitzungen der Organe sind Niederschriften zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten müssen, und die vom Protokollführer und Vorsitzendem/r bzw. dessen/deren Stellvertreter/in zu unterzeichnen sind.

## **§ 11**

---

### **Gemeinnützigkeit**

---

- (1) Der KJR verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

- (2) Der KJR ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des KJR erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige zweckfremde Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Der KJR darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des KJR fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

## § 12

---

### Satzungsänderung

---

- (1) Die Änderung der Satzung bedarf der 2/3 Mehrheit der bei der Vollversammlung abgegebenen gültigen Stimmen. Im übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB.

## § 13

---

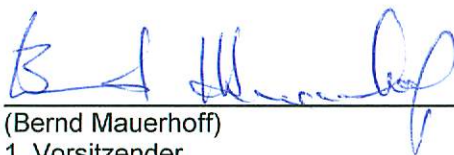
### Auflösung

---

- (1) Die Auflösung des KJR kann nur durch Beschluß einer außerordentlichen Vollversammlung erfolgen, die beschlußfähig ist, wenn mindestens die Hälfte der maximal Stimmberechtigten erschienen ist. Sollte die Beschlußfähigkeit nicht erreicht werden, so ist eine weitere außerordentliche Vollversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlußfähig ist.
- (3) Die Auflösung muss mit mindestens drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (4) Im Falle der Auflösung des KJR oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes ist das vorhandene Vermögen des KJR mit sämtlichen Akten der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises zu übergeben, mit der Bestimmung, es im Interesse einer künftigen, den Zweck des § 2 erfüllenden Organisation zu verwalten.

Diese Satzung wurde am 14.03.2011 in Simmern beschlossen und ersetzt die Satzung vom 26.01.2009

55469 Simmern/Hunsrück, den 14.03.2011



---

(Bernd Mauerhoff)  
1. Vorsitzender



---

(Tobias Steyer)  
2. Vorsitzender



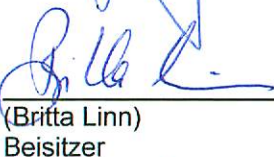
---

(Claudia Jörg)  
Schriftführerin



---

(Andreas Hoffmann)  
Kassenwart



---

(Britta Linn)  
Beisitzer



---

(Horst Hilgert)  
Kassenprüfer



---

(Dominik Schmitz)  
Kassenprüfer

**Verbandsgemeindeverwaltung  
Simmern/Hunsrück  
-Bürgerbüro-  
Brühlstraße 2/4  
55469 Simmern/Hunsrück**

## **Öffentliche Beglaubigung**

Die vorstehenden Unterschriften von

Christian Bernd Mauerhof, geb. 03.03.1953, wohnhaft in Gemünden,  
Schlossstraße 4, ausgewiesen durch Personalausweis Nr. 210048610  
und

Tobias Steyer, geb. 13.02.1983, wohnhaft in Hecken, Backesweg 2,  
ausgewiesen durch Personalausweis Nr. 210045710  
und

Claudia Jörg, geb. 26.10.1974, wohnhaft in Simmern/Hunsrück,  
Kirchberger Straße 2a, ausgewiesen durch Personalausweis Nr.  
21034841

und

Andreas Peter Hoffmann, geb. 09.02.1973, wohnhaft in Simmern/Hunsrück,  
Waldeckstraße 14, persönlich bekannt

und

Britta Linn geb. Dörr, geb. 31.01.1973, wohnhaft in Bärenbach,  
Hahner Straße 10, ausgewiesen durch Personalausweis Nr. 210039988

und

Horst Hilgert, geb. 28.04.1970, wohnhaft in Rheinböllen, Goethestraße 12,  
ausgewiesen durch Personalausweis Nr. 210224174

und

Dominik Philipp Hans-Dieter Schmitz, geb. 01.04.1989, wohnhaft in Sankt Goar,  
Holzfelder Straße 12, ausgewiesen durch Personalausweis Nr. 210122513

sind vor mir als vollzogen anerkannt worden.

**Dies wird hiermit öffentlich beglaubigt.**

55469 Simmern/Hunsrück, 17. März 2011



Verbandsgemeindeverwaltung  
-Bürgerbüro-  
55469 Simmern / Hunsrück

(Krempel)  
Verwaltungsfachwirtin